



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle  
Frankfurt/Saarbrücken  
Untermainkai 23-25  
60329 Frankfurt/Main

Az. 551ppi/077-2023#005  
Datum: 17.07.2025

# Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Strecke 3701, Rückbau eines BÜ, Umbau von 6 BÜ und Erstellung  
eines Blockabschnitts“

in den Städten Gießen, Pohlheim, Lich und Hungen  
im Landkreis Gießen

Bahn-km 0,637 bis 34,242

der Strecke 3701 Gießen - Gelnhausen

Vorhabenträgerin:  
DB InfraGO AG (vorm. DB Netz AG)  
Hahnstraße 49  
60528 Frankfurt am Main

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	4
A.1	Feststellung des Plans .....	4
A.2	Planunterlagen .....	5
A.3	Besondere Entscheidungen .....	11
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnis .....	11
A.3.2	Konzentrationswirkung .....	12
A.4	Nebenbestimmungen .....	12
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz .....	12
A.4.2	Umweltfachliche Bauüberwachung .....	13
A.4.3	Immissionsschutz .....	14
A.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....	15
A.4.5	Straßen, Wege und Zufahrten .....	15
A.4.6	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter .....	15
A.4.7	Unterrichtungspflichten .....	16
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin .....	17
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....	17
A.7	Sofortige Vollziehung .....	18
A.8	Gebühr und Auslagen .....	18
B.	Begründung .....	19
B.1	Sachverhalt .....	19
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens .....	19
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens .....	19
B.1.3	Anhörungsverfahren .....	19
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	23
B.2.1	Rechtsgrundlage .....	23
B.2.2	Zuständigkeit .....	23
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit .....	23
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens .....	24
B.4.1	Planrechtfertigung .....	24
B.4.2	Wasserhaushalt .....	24
B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege .....	25
B.4.4	NATURA2000 Schutzgebiete .....	28
B.4.5	Immissionsschutz .....	30
B.4.6	Straßen, Wege und Zufahrten .....	32
B.4.7	Sonstige öffentliche Belange .....	32
B.4.8	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter .....	32
B.4.9	Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen .....	33
B.5	Gesamtabwägung .....	33

B.6	Sofortige Vollziehung .....	34
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	34
C.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	35

Auf Antrag der DB InfraGO AG, Regionalbereich Mitte (Vorhabenträgerin, ehem. DB Netz AG) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

## Planfeststellungsbeschluss

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Strecke 3701, Rückbau eines BÜ, Umbau von 6 BÜ und Erstellung eines Blockabschnitts“ in den Städten Gießen, Pohlheim, Lich und Hungen im Landkreis Gießen, Bahn-km 0,637 bis 34,242 der Strecke 3701 Gießen - Gelnhausen, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Errichtung einer Blockteilung auf der freien Strecke zwischen Gießen Pbf und Bf Pfahlgraben
- BÜ km 11,138 – Pfahlgraben III: Anpassung der Straße auf ein regelkonformes Maß inkl. Anpassung der Sicherungstechnik und Sicherungsart
- BÜ km 12,740 – Lich: Anpassung der Straße auf ein regelkonformes Maß inkl. Anpassung der Sicherungstechnik und Sicherungsart
- BÜ km 17,874 – Langsdorf: Anpassung der Straße auf ein regelkonformes Maß inkl. Anpassung der Sicherungstechnik und Sicherungsart
- BÜ km 19,315: Langsdorf IV: Anpassung der Straße auf ein regelkonformes Maß inkl. Anpassung der Sicherungstechnik und Sicherungsart
- BÜ km 23,850 – Trais-Horloff I: Auflassung mit Umlaufsperr
- BÜ km 24,266 – Trais-Horloff II: Anpassung der Straße auf ein regelkonformes Maß inkl. Anpassung der Sicherungstechnik und Sicherungsart

- BÜ km 26,387 – Trais-Horloff V: Anpassung der Straße auf ein regelkonformes Maß inkl. Anpassung der Sicherungstechnik und Sicherungsart

## A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 17.10.2023, 50 Seiten	festgestellt
2	Übersichtskarten und Übersichtslagepläne	
2.1	Übersichtskarte km 3,800 – km 26,427 Planungsstand: 27.03.2023, Maßstab 1 : 100.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan km 2,443 – km 6,665 Planungsstand 27.03.2023, Maßstab 1:5.000	nur zur Information
2.3	Übersichtslageplan km 9,795 – km 14,595 Planungsstand 27.03.2023, Maßstab 1:5.000	nur zur Information
2.4	Übersichtslageplan km 14,595 – km 18,815 Planungsstand 27.03.2023, Maßstab 1:5.000	nur zur Information
2.5	Übersichtslageplan km 18,815 – km 23,185 Planungsstand 27.03.2023, Maßstab 1:5.000	nur zur Information
2.6	Übersichtslageplan km 23,185 – km 27,300 Planungsstand 27.03.2023, Maßstab 1:5.000	nur zur Information
3	Lagepläne	
3.1	Lageplan km 3,733 – km 5,012 Planungsstand: 27.03.2023, Maßstab 1 : 1000	festgestellt
3.2	Lageplan km 10,683 – km 11,556 Planungsstand: 27.03.2023, Maßstab 1 : 1000	festgestellt
3.3	Lageplan km 12,262 – km 13,088 Planungsstand: 27.03.2023, Maßstab 1 : 1000	festgestellt
3.4	Lageplan km 17,387 – km 18,262 Planungsstand: 27.03.2023, Maßstab 1 : 1000	festgestellt
3.5	Lageplan km 19,140 – km 20,028 Planungsstand: 27.03.2023, Maßstab 1 : 1000	festgestellt
3.6	Lageplan km 23,437 – km 24,352 Planungsstand: 27.03.2023, Maßstab 1 : 1000	festgestellt
3.7	Lageplan km 26,119 – km 26,999 Planungsstand: 27.03.2023, Maßstab 1 : 1000	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 27.03.2023, 13 Blätter	festgestellt
5	Grunderwerbspläne	

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
5.1	Grunderwerbsplan km 3,733 – km 5,012 Planungsstand: 27.03.2023, Maßstab 1 : 1000	festgestellt
5.2	Grunderwerbsplan km 10,683 – km 11,556 Planungsstand: 27.03.2023, Maßstab 1 : 1000	festgestellt
5.3	Grunderwerbsplan km 12,262 – km 13,088 Planungsstand: 27.03.2023, Maßstab 1 : 1000	festgestellt
5.4	Grunderwerbsplan km 17,387 – km 18,262 Planungsstand: 27.03.2023, Maßstab 1 : 1000	festgestellt
5.5	Grunderwerbsplan km 19,140 – km 20,028 Planungsstand: 27.03.2023, Maßstab 1 : 1000	festgestellt
5.6	Grunderwerbsplan km 23,437 – km 24,352 Planungsstand: 27.03.2023, Maßstab 1 : 1000	festgestellt
5.7	Grunderwerbsplan km 26,119 – km 26,999 Planungsstand: 27.03.2023, Maßstab 1 : 1000	festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand 27.03.2023 13 Seiten	festgestellt
7	Bahnübergänge	
7.1	Bahnübergang km 11,138 „Pfahlgraben III“	
7.1.1	Kreuzungsplan Planungsstand 17.10.2023, Maßstab 1:200	festgestellt
7.1.2	Markierungs- und Beschilderungsplan Planungsstand 17.10.2023, Maßstab 1:200	nur zur Information
7.1.3	Schleppkurvenplan Planungsstand 17.10.2023, Maßstab 1:200	festgestellt
7.1.4	Kreuzungsplan Straßenplanung Planungsstand 17.10.2023, Maßstab 1:200	nur zur Information
7.1.5	Streuwinkelplan Planungsstand 17.10.2023, Maßstab 1:200	nur zur Information
7.1.6	Verkehrszählung Planungsstand 29.10.2020	nur zur Information
7.2	Bahnübergang km 12,740 „BÜ Lich“	
7.2.1	Kreuzungsplan Planungsstand 17.10.2023, Maßstab 1:200	festgestellt
7.2.2	Markierungs- und Beschilderungsplan Planungsstand 17.10.2023, Maßstab 1:200	nur zur Information
7.2.3	Schleppkurvenplan Planungsstand 17.10.2023, Maßstab 1:200	festgestellt
7.2.4	Kreuzungsplan Straßenplanung Planungsstand 17.10.2023, Maßstab 1:200	nur zur Information

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
7.2.5	Streuwinkelplan Planungsstand 17.10.2023, Maßstab 1:200	nur zur Information
7.2.6	Verkehrszählung Planungsstand 29.10.2020	nur zur Information
7.3	Bahnübergang km 17,874 „BÜ Langsdorf“	
7.3.1	Kreuzungsplan Planungsstand 17.10.2023, Maßstab 1:200	festgestellt
7.3.2	Markierungs- und Beschilderungsplan Planungsstand 17.10.2023, Maßstab 1:200	nur zur Information
7.3.3	Schleppkurvenplan Planungsstand 17.10.2023, Maßstab 1:200	festgestellt
7.3.4	Kreuzungsplan Straßenplanung Planungsstand 17.10.2023, Maßstab 1:200	nur zur Information
7.3.5	Streuwinkelplan Planungsstand 17.10.2023, Maßstab 1:200	nur zur Information
7.3.6	Verkehrszählung Planungsstand 29.10.2020	nur zur Information
7.4	Bahnübergang km 19,315 „BÜ Langsdorf IV“	
7.4.1	Kreuzungsplan Planungsstand 17.10.2023, Maßstab 1:200	festgestellt
7.4.2	Markierungs- und Beschilderungsplan Planungsstand 17.10.2023, Maßstab 1:200	nur zur Information
7.4.3	Schleppkurvenplan Planungsstand 17.10.2023, Maßstab 1:200	festgestellt
7.4.4	Kreuzungsplan Straßenplanung Planungsstand 17.10.2023, Maßstab 1:200	nur zur Information
7.4.5	Streuwinkelplan Planungsstand 17.10.2023, Maßstab 1:200	nur zur Information
7.4.6	Verkehrszählung Planungsstand 29.10.2020	nur zur Information
7.5	Bahnübergang km 19,315 „BÜ Trais-Horloff I“	
7.5.1	Kreuzungsplan Planungsstand 17.10.2023, Maßstab 1:200	festgestellt
7.5.2	Umfahrungsplan Planungsstand 17.10.2023, Maßstab 1:1000	nur zur Information
7.5.6	Verkehrszählung Planungsstand 15.10.2020	nur zur Information
7.6	Bahnübergang km 19,315 „BÜ Trais-Horloff II“	
7.6.1	Kreuzungsplan Planungsstand 17.10.2023, Maßstab 1:200	festgestellt

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
7.6.2	Markierungs- und Beschilderungsplan Planungsstand 17.10.2023, Maßstab 1:200	nur zur Information
7.6.3	Schleppkurvenplan Planungsstand 17.10.2023, Maßstab 1:200	festgestellt
7.6.4	Kreuzungsplan Straßenplanung Planungsstand 17.10.2023, Maßstab 1:200	nur zur Information
7.6.5	Streuwinkelplan Planungsstand 17.10.2023, Maßstab 1:200	nur zur Information
7.6.6	Verkehrszählung Planungsstand 15.10.2020	nur zur Information
7.7	Bahnübergang km 19,315 „BÜ Trais-Horloff V“	
7.7.1	Kreuzungsplan Planungsstand 17.10.2023, Maßstab 1:200	festgestellt
7.7.2	Markierungs- und Beschilderungsplan Planungsstand 17.10.2023, Maßstab 1:200	nur zur Information
7.7.3	Schleppkurvenplan Planungsstand 17.10.2023, Maßstab 1:200	festgestellt
7.7.4	Kreuzungsplan Straßenplanung Planungsstand 17.10.2023, Maßstab 1:200	nur zur Information
7.7.5	Streuwinkelplan Planungsstand 17.10.2023, Maßstab 1:200	nur zur Information
7.7.6	Verkehrszählung Planungsstand 15.10.2020	nur zur Information
8	Höhenpläne	
8.1	Höhenplan km 11,138 Planungsstand: 17.10.2023, Maßstab 1 : 200/ 1 : 20	nur zur Information
8.2	Höhenplan km 12,740 Planungsstand: 17.10.2023, Maßstab 1 : 200/ 1 : 20	nur zur Information
8.3	Höhenplan km 17,874 Planungsstand: 17.10.2023, Maßstab 1 : 200/ 1 : 20	nur zur Information
8.4	Höhenplan km 19,315 Planungsstand: 17.10.2023, Maßstab 1 : 200/ 1 : 20	nur zur Information
8.5	Höhenplan km 24,266 Planungsstand: 17.10.2023, Maßstab 1 : 200/ 1 : 20	nur zur Information
8.6	Höhenplan km 26,387 Planungsstand: 17.10.2023, Maßstab 1 : 200/ 1 : 20	nur zur Information
9	Baustelleneinrichtungs- und erschließungspläne	
9.1	km 3,733 – km 5,012, Planungsstand: 17.10.2023, Maßstab 1 : 1000	festgestellt

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
9.2	km 10,683 – km 11,556 Planungsstand: 17.10.2023, Maßstab 1 : 1000	festgestellt
9.3	km 12,262 – km 13,088 Planungsstand: 17.10.2023, Maßstab 1 : 1000	festgestellt
9.4	km 17,387 – km 18,262 Planungsstand: 17.10.2023, Maßstab 1 : 1000	festgestellt
9.5	km 19,140 – km 20,028 Planungsstand: 17.10.2023, Maßstab 1 : 1000	festgestellt
9.6	km 23,437 – km 24,352 Planungsstand: 17.10.2023, Maßstab 1 : 1000	festgestellt
9.7	km 26,119 – km 26,999 Planungsstand: 17.10.2023, Maßstab 1 : 1000	festgestellt
10	Kabel- und Leitungspläne	
10.1	km 3,733 – km 5,012, Planungsstand: 17.10.2023, Maßstab 1 : 1000	nur zur Information
10.2	km 10,683 – km 11,556 Planungsstand: 17.10.2023, Maßstab 1 : 1000	nur zur Information
10.3	km 12,262 – km 13,088 Planungsstand: 17.10.2023, Maßstab 1 : 1000	nur zur Information
10.4	km 17,387 – km 18,262 Planungsstand: 17.10.2023, Maßstab 1 : 1000	nur zur Information
10.5	km 19,140 – km 20,028 Planungsstand: 17.10.2023, Maßstab 1 : 1000	nur zur Information
10.6	km 23,437 – km 24,352 Planungsstand: 17.10.2023, Maßstab 1 : 1000	nur zur Information
10.7	km 26,119 – km 26,999 Planungsstand: 17.10.2023, Maßstab 1 : 1000	nur zur Information
11	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
11.1	Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan, Planungsstand: 17.10.2023, 53 Seiten	festgestellt
11.2	Maßnahmenblätter Planungsstand: 17.10.2023, 23 Blätter	festgestellt
11.3	Bestands- und Konfliktpläne	
11.3.1	Bestands- und Konfliktplan km 11,138 Planungsstand: 26.10.2023, Maßstab 1 : 1000	nur zur Information
11.3.2	Bestands- und Konfliktplan km 12,740 Planungsstand: 26.10.2023, Maßstab 1 : 1000	nur zur Information
11.3.3	Bestands- und Konfliktplan km 17,874 Planungsstand: 26.10.2023, Maßstab 1 : 1000	nur zur Information

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
11.3.4	Bestands- und Konfliktplan km 19,315 Planungsstand: 26.10.2023, Maßstab 1 : 1000	nur zur Information
11.3.5	Bestands- und Konfliktplan km 23,850 Planungsstand: 26.10.2023, Maßstab 1 : 1000	nur zur Information
11.3.6	Bestands- und Konfliktplan km 24,266 Planungsstand: 26.10.2023, Maßstab 1 : 1000	nur zur Information
11.3.7	Bestands- und Konfliktplan km 26,387 Planungsstand: 26.10.2023, Maßstab 1 : 1000	nur zur Information
11.3.8	Bestands- und Konfliktplan km 4,2 Planungsstand: 26.10.2023, Maßstab 1 : 1000	nur zur Information
11.3.9	Bestands- und Konfliktplan km 4,7 Planungsstand: 26.10.2023, Maßstab 1 : 1000	nur zur Information
11.3.10	Bestands- und Konfliktplan Legende	nur zur Information
11.4	Maßnahmenpläne	
11.4.1	Maßnahmenplan km 11,138 Planungsstand: 26.10.2023, Maßstab 1 : 1000	festgestellt
11.4.2	Maßnahmenplan km 12,740 Planungsstand: 26.10.2023, Maßstab 1 : 1000	festgestellt
11.4.3	Maßnahmenplan km 17,874 Planungsstand: 26.10.2023, Maßstab 1 : 1000	festgestellt
11.4.4	Maßnahmenplan km 19,315 Planungsstand: 26.10.2023, Maßstab 1 : 1000	festgestellt
11.4.5	Maßnahmenplan km 23,850 Planungsstand: 26.10.2023, Maßstab 1 : 1000	festgestellt
11.4.6	Maßnahmenplan km 24,266 Planungsstand: 26.10.2023, Maßstab 1 : 1000	festgestellt
11.4.7	Maßnahmenplan km 26,387 Planungsstand: 26.10.2023, Maßstab 1 : 1000	festgestellt
11.4.8	Maßnahmenplan km 4,2 Planungsstand: 26.10.2023, Maßstab 1 : 1000	festgestellt
11.4.9	Maßnahmenplan km 4,7 Planungsstand: 26.10.2023, Maßstab 1 : 1000	festgestellt
11.5.1	Ökologische Potentiale der Liegenschaft Treysa 9 Seiten	nur zur Information
11.5.2	Gutachten Ersatzmaßnahme Liegenschaft Babenhäusen 10 Seiten	nur zur Information
11.5.3	Ökokonto Grebenhain Oberwald 11 Seiten	nur zur Information

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
12.1	FFH Verträglichkeitsprüfung Planungsstand: 17.10.2023, 19 Seiten	nur zur Information
13.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Planungsstand: 17.10.2023, 42 Seiten	nur zur Information
14.1	Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen (Baulärm) Planungsstand: 17.10.2023, 47 Seiten	nur zur Information
14.2	Untersuchung zu baubedingten Erschütterungsimmissionen Planungsstand: 17.10.2023, 37 Seiten	nur zur Information
15.1	Wasserrechtlicher Fachbeitrag Planungsstand: 17.10.2023, 68 Seiten	nur zur Information
16	Geotechnischer Bericht	
16.1	BÜ Pfahlgraben III, km 11,138 Planungsstand: 17.10.2023, 37 Seiten	nur zur Information
16.2	BÜ Lich, km 12,740 Planungsstand: 17.10.2023, 37 Seiten	nur zur Information
16.3	BÜ Langsdorf, km 17,874 Planungsstand: 17.10.2023, 42 Seiten	nur zur Information
16.4	BÜ Langsdorf IV, km 19,315 Planungsstand: 17.10.2023, 36 Seiten	nur zur Information
16.5	BÜ Trais-Horloff I, km 23,850 Planungsstand: 17.10.2023, 45 Seiten	nur zur Information
16.6	BÜ Trais-Horloff II, km 24,266 Planungsstand: 17.10.2023, 38 Seiten	nur zur Information
16.7	BÜ Trais-Horloff V, km 26,387 Planungsstand: 17.10.2023, 41 Seiten	nur zur Information
17.1	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept Planungsstand: 17.10.2023, 79 Seiten	nur zur Information

### **A.3 Besondere Entscheidungen**

#### **A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnis**

Laut Unterlage 16 können ggf. offene Bauwasserhaltungen zur Entwässerung von Baugruben erforderlich werden. Gegen die Entnahme von in den Baugruben anfallendem Niederschlagswasser bestehen keine Bedenken, da dies keinen wasserrechtlichen Tatbestand gemäß WHG darstellt.

### **A.3.2 Konzentrationswirkung**

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

## **A.4 Nebenbestimmungen**

### **A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

1. Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile bzw. Stoffe müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist. Es darf nur chromatarmer Zement verwendet werden.
2. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten im Grundwasser festgestellt werden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Eisenbahn-Bundesamt sowie die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.
3. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.
4. Baufahrzeuge und Maschinen sind - soweit möglich - in arbeitsfreien Zeiten sowie bei Betankungsvorgängen sicher auf wasserundurchlässigen Flächen abzustellen.
5. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollslauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.
6. Materialien und Geräte sind für Sofortmaßnahmen im Störfall (z.B. Brand, Ölunfall, Auftreten artesisch gespannten Wassers) auf der Baustelle

vorzuhalten. Auslaufende Betriebsmittel, auch Tropfverluste, sind unmittelbar aufzunehmen.

7. Gewässerbenutzungen, wie die bauzeitliche Entnahme von Grundwasser sowie die Versickerung des Abwassers bzw. Einleitung in ein Oberflächengewässer, bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Sofern diese Gewässerbenutzungen erforderlich werden, ist eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Wasserbehörde (hier: Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West) zu beantragen.
8. Eine Ableitung von Abwasser über die Kanalisation ist mit der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft abzustimmen.
9. Das Vorhaben befindet sich im Wasserschutzgebiets „WSG Wasserwerk Inheiden“. Die in der Schutzgebietsverordnung niedergeschriebenen Bestimmungen sind einzuhalten.
10. Mögliche Hochwasserereignisse während der Bauzeit sind zu berücksichtigen. Lagerbehälter, Maschinen, Baumaterial etc. sind rechtzeitig aus dem Hochwasser gefährdeten Bereich zu entfernen bzw. so gegen Hochwasser zu sichern, dass eine Gewässergefährdung oder ein Aufschwimmen und Abtreiben nicht möglich ist.

#### **A.4.2 Umweltfachliche Bauüberwachung**

Die Vorhabenträgerin ist zur Durchführung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz gemäß den Anforderungen des Umwelt-Leitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung, Teil VII, verpflichtet.

1. Die benannte Person ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. der naturschutzfachlichen Maßnahmen dem Eisenbahn-Bundesamt, der Oberen Naturschutzbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde mit Adressdaten anzuzeigen.
2. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist alle 6 Monate und nach Abschluss ein Bericht über die frist- und sachgerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zuzusenden.
3. 8 Wochen nach Abschluss ist der Dokumentationsbericht auch der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen

### **A.4.3 Immissionsschutz**

#### **A.4.3.1 Allgemeines, Überwachungs-und Informationspflichten**

- Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der in diesem Beschluss angeordneten Auflagen hat die Vorhabenträgerin durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen.
- Die Vorhabenträgerin hat bereits über die Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmen ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungswirkung sowie sonstiger Emissionen dem Stand der Technik entsprechen.
- Die Vorhabenträgerin hat einen Baulärmverantwortlichen einzusetzen, der als Ansprechpartner für die Anwohner fungieren und im Falle von Beschwerden unverzüglich reagieren kann. Die Erreichbarkeit (z.B. Telefonnummer, Internet) dieser ist gut sichtbar an der Baustelle bekanntzugeben.
- Die Vorhabenträgerin hat die Anwohner möglichst frühzeitig und in geeigneter Weise über die Baumaßnahme, die Bauverfahren und die zu erwartende Lärmbelastung und der deren Dauer zu informieren.

#### **A.4.3.2 Baubedingte Immissionen**

- Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) anzuwenden und dementsprechend gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände zu ergreifen.
- Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustellen so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.
- Seitens der Vorhabenträgerin ist während der Bauzeit ein Erschütterungs-Monitoring durchzuführen.
- Zur Minimierung der Belästigung durch Staubfreisetzung ist, insbesondere während der Abbruchmaßnahmen, eine geeignete Staubbeseitigung, z.B. durch Befeuchten, sicherzustellen.

#### **A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Bei den Baumaßnahmen ist der Schutz der Böden zu beachten. Jeder, der auf Böden einwirkt, hat Vorsorge gegen schädliche Veränderungen zu treffen, um die natürlichen Bodenfunktionen zu sichern. Soweit wie möglich sind Beeinträchtigungen zu vermeiden, Schäden zu beheben und natürliche Bodenfunktionen wiederherzustellen (88 1, 4 und 7 BBodSchG; 8 12 BBodSchV; 88 1a, 202 BauGB; 88 1, 13 BNatSchG). Wesentliche Ziele des Bodenschutzes sind:

- Vermeidung von Bodenschäden
- Keine schädlichen Verdichtungen (keine Bodenarbeiten bei zu nassen Böden)
- Keine Vermischungen unterschiedlicher Bodenschichte
- Keine Schadstoffeinträge (z.B. Betankungen nicht auf ungeschützten Bodenflächen)
- Keine Verunreinigung der Böden mit Abfall, Schotter etc. (z.B. Beseitigung aller Bauabfälle)
- Nach Bauabschluss sind die Böden der wieder zu begrünenden Flächen ohne Schäden durch Verdichtungen / Vermischungen entsprechend ihres Ausgangszustands so herzustellen, dass sie vollständig durchwurzelbar sind (entsprechend der ursprünglichen Schichtung und Lagerungsdichte)
- Keine Befahrungen und Lagerungen außerhalb des zugelassenen Baufeldes

#### **A.4.5 Straßen, Wege und Zufahrten**

In dem Ausbaubereich sind innerhalb der Bebauung Lichtpunkte vorhanden. Sollen im Zuge der Baumaßnahme Lichtpunkte versetzt, Stahlrohrmaste der Lichtpunkte erneuert, oder zusätzliche Lichtpunkte errichtet werden, so ist vorab eine Kontaktaufnahme unter: [strassenbeleuchtung@ovag.de](mailto:strassenbeleuchtung@ovag.de) durchzuführen.

#### **A.4.6 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Für die Errichtung einiger betriebsnotwendiger Anlagen sowie für die Baustelleneinrichtungsflächen sind Grundstücke Dritter erforderlich. Diese teilweise dauerhafte bzw. vorübergehende Inanspruchnahme ist im Grunderwerbsplan und im Grunderwerbsverzeichnis dargestellt. Die Inanspruchnahmen sind für die Baumaßnahme zwingend erforderlich und auf das unabdingbare Maß beschränkt. Es liegen hierzu keine Einwände vor.

#### A.4.7 Unterrichtungspflichten

Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt des Baubaubeginns (Baubeginnanzeige) sowie den Bauablaufplan dem Eisenbahn-Bundesamt (Planfeststellungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main oder Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken, dem Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamtes, der OVAG Netz GmbH, der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gießen, dem Gesundheitsamt beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen ([wasserhygiene@lkgi.de](mailto:wasserhygiene@lkgi.de)) und dem Oberhessischen Versorgungsbetrieb (OVAG Straße 21, Hungen) mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen.

Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“-abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter dem Pfad: Themen-Planfeststellung-Antragstellung-Anhang II-Vorlagen und Vordrucke-zu verwenden ([https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/PF/LFAntragsunterlagen/Anhang\\_II/Allgemeine\\_Vordrucke/51\\_II\\_Anzeige\\_ueber\\_den\\_Beginn\\_der\\_Bauarbeiten.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=14](https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/PF/LFAntragsunterlagen/Anhang_II/Allgemeine_Vordrucke/51_II_Anzeige_ueber_den_Beginn_der_Bauarbeiten.pdf?__blob=publicationFile&v=14)).

Mit den Bauarbeiten darf frühestens vier Wochen nach Zugang des Vordrucks „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ beim Eisenbahn-Bundesamt begonnen werden.

Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung des Bauvorhabens dem Eisenbahn-Bundesamt (Planfeststellungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main oder Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken, der OVAG Netz GmbH, der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gießen, dem Gesundheitsamt beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen ([wasserhygiene@lkgi.de](mailto:wasserhygiene@lkgi.de)) und dem Oberhessischen Versorgungsbetrieb (OVAG Straße 21, Hungen) schriftlich mitzuteilen (Fertigstellungsanzeige). Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens“-abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter dem Pfad: Themen-Planfeststellung-Antragstellung-Anhang II-Vorlagen und Vordrucke-zu verwenden ([https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/PF/LFAntragsunterlagen/Anhang\\_II/Allgemeine\\_Vordrucke/51\\_II\\_Anzeige\\_ueber\\_die\\_Fertigstellung\\_der\\_Bauarbeiten.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=15](https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/PF/LFAntragsunterlagen/Anhang_II/Allgemeine_Vordrucke/51_II_Anzeige_ueber_die_Fertigstellung_der_Bauarbeiten.pdf?__blob=publicationFile&v=15)).

## A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	
1.	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Baurecht Karlstraße 6, 60327 Frankfurt Stellungnahme vom 19.06.2024, Akz.: TÖB-HE-24-179781/Fi	zugesagt
3.	Deutsche Telekom Technik GmbH Ginnheimer Stadtweg 88, 60431 Frankfurt am Main Stellungnahme vom 05.06.2024, ohne Aktenzeichen	zugesagt
8.	Ovag Netz GmbH Hanauer Straße 9-13, 61169 Friedberg Stellungnahme vom 05.06.2024, Akz.: Team Planauskunft Strom	zugesagt
9.	Regierungspräsidium Gießen Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen Stellungnahmen vom 13.05.2024, Akz.: RPGI-53.1-77p3200/-2023/11 und vom 05.07.2024 Akz.: RPGI-33-66c0400/2-2024/1	teilweise zugesagt
10.	Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH Alte Bleiche 5, 65719 Hofheim Stellungnahme vom 17.05.2024, ohne Aktenzeichen	zugesagt
11.	Vodafone West GmbH Ferdinand-Braun-Platz 2, 40549 Düsseldorf Stellungnahme vom 21.06.2024, Akz.: OEG-16088	zugesagt
18.	Universitätsstadt Gießen Berliner Platz 1, 35390 Gießen Stellungnahme vom 19.06.2024, Akz.: - 61 - /Sch	zugesagt
22.	Landkreis Gießen – Der Kreissauschuss Riversplatz 1-9, 35394 Gießen Stellungnahme vom 10.06.2024, Akz.: 73.4.005-W-0036301-7	zugesagt
24.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt Stellungnahme vom 02.11.2024, Akz.: 55615-646ti/004-2307-057	zugesagt

## A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **A.7 Sofortige Vollziehung**

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

#### **A.8 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben „Strecke 3701, Rückbau eines BÜ, Umbau von 6 BÜ und Erstellung eines Blockabschnitts“ hat die bauliche Änderung von 6 Bahnübergängen zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 0,637 bis 34,242 der Strecke 3701 Gießen - Gelnhausen im Bereich der Städte Gießen, Lich und Hungen.

#### **B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens**

Die DB InfraGO AG, Regionalbereich Mitte (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 27.03.2023, Az. I.NI-MI-K-W, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Strecke 3701, Rückbau eines BÜ, Umbau von 6 BÜ und Erstellung eines Blockabschnitts“ beantragt. Der Antrag ist am 29.03.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit Schreiben vom 07.09.2023 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 27.10.2023 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 21.11.2023, Az. 551ppi/077-2023#005, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

#### **B.1.3 Anhörungsverfahren**

##### **B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange**

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Baurecht Karlstraße 6, 60327 Frankfurt
2.	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Leitungsauskunft Karlstraße 6, 60327 Frankfurt
3.	Deutsche Telekom Technik GmbH Ginnheimer Stadtweg 88, 60431 Frankfurt am Main

Lfd. Nr.	Bezeichnung
4.	Fernstraßen-Bundesamt Standort Gießen
5.	Landesamt für Denkmalpflege, hessenARCHÄOLOGIE, Abteilung A Schloss Biebrich, 65203 Wiesbaden
6.	Landesamt für Denkmalpflege, Bau- & Kunstdenkmalpflege Schloss Biebrich, 65203 Wiesbaden
7.	Landesbetrieb Bau und Immobilien, Niederlassung Ost Eigilstr. 2, 36043 Fulda
8.	Ovag Netz GmbH Hanauer Straße 9-13, 61169 Friedberg
9.	Regierungspräsidium Gießen Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen
10.	Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH Alte Bleiche 5, 65719 Hofheim
11.	Vodafone West GmbH Ferdinand-Braun-Platz 2, 40549 Düsseldorf
12.	Wetteraukreis Europlatz, 61169 Friedberg
13.	Stadt Lich Unterstadt 1, 35423 Lich
14.	Magistrat der Stadt Pohlheim Ludwigstr. 31, 35415 Pohlheim
15.	Stadt Hungen Kaiserstr. 7, 35410 Hungen
16.	Stadtwerke Nidda Wilhelm-Eckhardt-Platz 1, 63667 Nidda
17.	Oberhessengas Netz GmbH Schulze-Delitzsch-Str. 1, 61169 Friedberg
18.	Universitätsstadt Gießen Berliner Platz 1, 35390 Gießen
19.	Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg
20.	Amt für Bodenmanagement, Marburg Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg
21.	IHK Gießen-Friedberg Lonystraße 7, 35390 Gießen
22.	Landkreis Gießen – Der Kreissauschuss Riversplatz 1-9, 35394 Gießen
23.	Oberhessische Versorgungsbetriebe AG Hanauer Straße 9-13, 61169 Friedberg
24.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Leitungsauskunft Karlstraße 6, 60327 Frankfurt

Lfd. Nr.	Bezeichnung
5.	Landesamt für Denkmalpflege, hessenARCHÄOLOGIE, Abteilung A Schloss Biebrich, 65203 Wiesbaden
6.	Landesamt für Denkmalpflege, Bau- & Kunstdenkmalpflege Schloss Biebrich, 65203 Wiesbaden
7.	Landesbetrieb Bau und Immobilien, Niederlassung Ost Eigilstr. 2, 36043 Fulda
13.	Stadt Lich Unterstadt 1, 35423 Lich
14.	Magistrat der Stadt Pohlheim Ludwigstr. 31, 35415 Pohlheim
16.	Stadtwerke Nidda Wilhelm-Eckhardt-Platz 1, 63667 Nidda
17.	Oberhessengas Netz GmbH Schulze-Delitzsch-Str. 1, 61169 Friedberg
21.	IHK Gießen-Friedberg Lonystraße 7, 35390 Gießen

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
4.	Fernstraßen-Bundesamt Standort Gießen Stellungnahme vom 11.07.2024, Akz.: S1/03-05-02-03 00018 0407
12.	Wetteraukreis Europlatz, 61169 Friedberg Stellungnahme vom 24.06.2024, ohne Aktenzeichen
15.	Stadt Hungen Kaiserstr. 7, 35410 Hungen Stellungnahme 20.06.2024, Akz.: FB 3/31 - da
19.	Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg Stellungnahme vom 24.06.2024, ohne Aktenzeichen
20.	Amt für Bodenmanagement, Marburg Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg Stellungname vom 19.06.2024, Akz.: 22.2-MR-02-06-03-01-B-1005 005

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Baurecht Karlstraße 6, 60327 Frankfurt Stellungnahme vom 19.06.2024, Akz.: TÖB-HE-24-179781/Fi
3.	Deutsche Telekom Technik GmbH Ginnheimer Stadtweg 88, 60431 Frankfurt am Main Stellungnahme vom 05.06.2024, ohne Aktenzeichen

Lfd. Nr.	Bezeichnung
8.	Ovag Netz GmbH Hanauer Straße 9-13, 61169 Friedberg Stellungnahme vom 05.06.2024, Akz.: Team Planauskunft Strom
9.	Regierungspräsidium Gießen Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen Stellungnahmen vom 13.05.2024, Akz.: RPI-53.1-77p3200/-2023/11 und vom 05.07.2024 Akz.: RPI-33-66c0400/2-2024/1
10.	Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH Alte Bleiche 5, 65719 Hofheim Stellungnahme vom 17.05.2024, ohne Aktenzeichen
11.	Vodafone West GmbH Ferdinand-Braun-Platz 2, 40549 Düsseldorf Stellungnahme vom 21.06.2024, Akz.: OEG-16088
18.	Universitätsstadt Gießen Berliner Platz 1, 35390 Gießen Stellungnahme vom 19.06.2024, Akz.: - 61 - /Sch
22.	Landkreis Gießen – Der Kreissauschuss Riversplatz 1-9, 35394 Gießen Stellungnahme vom 10.06.2024, Akz.: 73.4.005-W-0036301-7
23.	Oberhessische Versorgungsbetriebe AG Hanauer Straße 9-13, 61169 Friedberg Stellungnahme vom 04.06.2024, ohne Aktenzeichen
24.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt Stellungnahme vom 02.11.2024, Akz.: 55615-646ti/004-2307-057

### B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben wurden in der Zeit vom 23.04.2024 bis einschließlich 22.05.2024 auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt. Maßgeblich für die Einwendungsfrist war daher die Veröffentlichung im Internet. Ende der Einwendungsfrist war der 05.06.2024. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verlängert diese nicht.

Zeit und Ort der Veröffentlichung im Internet wurden auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes und durch Bekanntmachung am 22.04.2024 durch Veröffentlichung im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht.

Aufgrund der Veröffentlichung im Internet und Auslegung der Planunterlagen sind Einwendungsschreiben eingegangen.

### **B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen**

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

### **B.1.3.4 Erörterung**

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

## **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, Regionalbereich Mitte.

## **B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Gemäß §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren zu unterziehen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 21.11.2023, Az.: 55150-551ppw/077-2023#005 gemäß § 14a Abs. 2 Nr. 3 festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

## **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Grundlage der Planung ist die bauliche Veränderung von mehreren Bahnübergängen der Strecke 3701, Gießen – Gelnhausen, zwischen den Bahn km 11,138 und km 26,387 sowie die Erstellung einer neuen Blockteilung. Die Planung dient der Anpassung der Bahnübergänge an das geltende Regelwerk und somit der Erhöhung der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer. Die Blockteilung dient der Erhöhung der Betriebssicherheit.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

### **B.4.2 Wasserhaushalt**

#### **B.4.2.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen bzw. Wasserschutz**

Das Einbringen von Stoffen in den Untergrund zur Gründung von Lichtzeichen und Halbschranken, bspw. durch Rammrohre, wird als Erdaufschlüsse gemäß § 49 WHG gewertet. Gemäß Unterlage 16 können darüber hinaus ggf.

Bodenaustauschmaßnahmen (durch Beton) aufgrund der Wasserempfindlichkeit der örtlichen Böden erforderlich werden. Während der Baugrunderkundungen, welche im Bereich aller BÜ-Standorte durchgeführt wurden, wurde kein Grundwasserhorizont angetroffen. Teilweise wurde jedoch sog. Schichtenwasser im Untergrund angetroffen, welches dem Grundwasser zuzuordnen ist. Unter Berücksichtigung der u.g. Nebenbestimmungen ist davon auszugehen, dass sich die Gründungsarbeiten nicht nachteilig auf die Höhe, Bewegung und Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sodass gemäß § 49 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich ist.

Gemäß Erläuterungsbericht wird am BÜ Lich (km 12,740) eine Entwässerungsrinne, welche der Ableitung des auf der Straße anfallenden Niederschlagswassers dient, an

die neue Breite des Bahnübergangs angepasst. Das Wasser soll wie im Bestand über die Rinne in den bahnparallelen Graben eingeleitet werden.

Falls der sog. bahnparallele Graben keine Entwässerungsanlage der DB darstellt, handelt es sich um eine ausschließliche Entwässerung von Straßenabwasser. In dem Fall liegt keine wasserrechtliche Betroffenheit des Sachbereichs 6 vor, da diese Gewässerbenutzung (Direkteinleitung) von der örtlichen unteren Wasserbehörde zu beurteilen wäre. Gleiches gilt auch für die Herstellung von Mulden zur Versickerung von Straßenabwässern.

### **B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege**

Den Belangen der Landschaftspflege, sowie des Natur- und Artenschutzes wird entsprochen.

Die naturschutzrechtliche Zulassung wurde im Benehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde, erteilt. Das hier genehmigte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar.

Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Wetterau befindet sich mehreren Teilmaßnahmen von bauzeitlichen und anlagebedingten Eingriffsbereichs. Dieses Schutzgebiet umfasst Flächen an den Auenlandschaften der Flüsse Horloff, Nidda, Nidder, Wetter und Seemenbach innerhalb der Landkreise Gießen, Main-Kinzig-Kreis und des Wetteraukreises. Ziel des Schutzgebietes ist die Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes insbesondere die Sicherung der noch intakten Feuchtwiesen und Auenbereiche, die Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung ungestörter Auen- und Fließgewässern sowie die Gewährleistung einer Pufferfunktion für die angrenzenden Naturschutzgebiete. Dabei beschränken sich die vorhabenbedingten Inanspruchnahmen auf die Verkehrswege und ihre Randbereiche. BE-Flächen sind nicht betroffen. Gemäß der Verordnung vom 22. Dezember 2014 zum LSG § 5 (3) bedarf es bei Maßnahmen der Durchführung von straßen-, schienen- und wegebaulichen Neu- und Ausbaumaßnahmen einer Verkehrssicherung einer Genehmigung. Diese wird hiermit im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde innerhalb der Konzentrationswirkung erteilt.

Innerhalb des Planungsabschnittes wurde ein gemäß § 30 BNatSchG pauschalgeschütztes Biotop kartiert:

1. Streuobstwiese Mittelau nordwestlich Langsdorf

2. Streuobstbestand östlich Langsdorf
3. Gehölz-Fließgewässer-Komplex südlich Hungen
4. Gehölze trockener bis frischer Standorte

An der BÜ Trais-Horloff II kommt es zur anlagebedingten Inanspruchnahme eines gesetzlich geschützten Streuobstbestands auf Grünland aufgrund der Anpassung der Böschungslage. Eine Rodung oder sonstige Belastung von Obstbäumen ergibt sich nicht, sodass von einer mittleren Eingriffswirkung auszugehen ist, da durch Einsaat eine kurzfristige Wiederherstellung des Grünlands möglich ist. Das Biotop steht nach Vorhabenende wieder vollumfänglich zur Verfügung. Somit kommt es aufgrund der Planung zu keinem Flächenverlust bzw. zu keinem Verlust von wertgebenden Vegetationen. Eine Ausnahmegenehmigung muss daher nicht erteilt werden.

Zusätzlich kommt es durch das Bauvorhaben zu einem dauerhaften Wertverlust von wertgebenden Biotopen, die durch den Vorhabenträger kompensiert werden müssen. Die Vorhabenträgerin hat den Kompensationsbedarf gemäß der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) in Biotopwertpunkten nachvollziehbar ermittelt. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 13.216 Wertpunkte. Als Kompensationsmaßnahme gelten gem. § 15 BNatSchG solche Maßnahmen, die die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in der Nähe bzw. im gleichen Naturraum in gleichwertiger Weise herstellen. Für die Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe wurden drei Ökokontomaßnahme geplant.

1. Der ehemalige Standortübungsplatz Treysa „Hardtberg“ liegt nordöstlich der Stadt Schwalmstadt im Schwalm-Eder-Kreis. Durch den Wegfall der militärischen Nutzung konnten sich die von Eichen geprägten Bestände weitestgehend unbeeinflusst entwickeln. Das Ökokonto umfasst dominierte Laubwald Wälder mit starker Eichenprägung sowie zusammenhängende Offenlandbereiche mit kleinen Heideflächen und Borstgrasrasen. Entwicklungsziel des Ökokontos ist eine mittelwaldartige Lichtwuchsbewirtschaftung auf ca. 20 ha. Insgesamt sollen die an das Offenland angrenzenden Waldbestände ökologisch optimiert und damit eine bessere Biotopvernetzung zwischen Wald und Offenland gewährleisten. Konkrete Maßnahmen sind die Umwandlung forstlich geprägter Eichenwälder in Mittelwaldartige Lichte-Wälder und die Schaffung von ausgedehnten Alt- und Totholzbereichen.

2. Das zweite Ökokonto befindet sich südlich der Stadt Babenhausen, Darmstadt-Dieburg, Flur 25, Flurstück 91 sowie Flur 19, Flurstück 5/7, Gemarkung Babenhausen und umfasst etwa 88 ha Fläche. Das Ökokonto beinhaltet verschiedene Maßnahmen zur Entwicklung und Förderung naturnaher Laubwälder, zum Waldumbau sowie zur Entwicklung und Förderung von Sandmagerrasen und Calluna-Heiden. Eine 862 m<sup>2</sup> große Teilfläche auf der Flur 25, Flurstück 5/7 des Ökokontos wird zur Kompensation des vorhabenbezogenen Biotopwertdefizits herangezogen. Die Fläche umfasst Maßnahmen zur Entwicklung und Förderung naturnaher Wälder durch einen Waldumbau mit gelenktem Nutzungsverzicht.
3. Das dritte Ökokonto umfasst Flächen eines ehemaligen Munitionsdepots, der sogenannten Luftwaffenmunitionsanstalt im Oberwald bei Grebenhain und ist etwa 86,5 ha groß. Die 731 m<sup>2</sup> große Teilfläche zur Kompensation des vorhabenbezogenen Biotopwertdefizits befindet sich in der Gemarkung Grebenhain, Flur 15, Flurstücke 6/5 und 7. Als Bestand sowie Zielbiototyp liegt auf der Fläche ein Edellaubholzreicher Schlucht-, Schatthang und Blockschuttwald vor. Ziel ist über einen Nutzungsverzicht im Wald eine Entwicklung zu strukturreichen Laubwäldern.

Aufgrund der im Erläuterungsbericht und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen und umzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wird der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG innerhalb der Konzentrationswirkung zugelassen.

Für den Artenschutz kann festgestellt werden, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsplanung vermieden werden kann. Die geplante Umweltfachliche Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz muss bei unvorhergesehenen Entwicklungen und maßgeblichen Abweichungen von der eingereichten Planung frühzeitig eingreifen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abstimmen. Die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens sind somit erfüllt und eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

## **B.4.4 NATURA2000 Schutzgebiete**

### **B.4.4.1 Flora-Fauna-Habitat Gebiet „Horloffae zwischen Hungen und Grund-Schwalheim“**

Das Vorhaben betrifft randlich eine Teilfläche des Natura 2000-Gebietes „Mittel- und Untermosel“ (Vogelschutzgebietes Nr. 5809-401).

Gemäß § 34 BNatSchG ist das Projekt im Rahmen seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und es nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient.

Ausgangspunkt für die Prüfung, ob das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die Prüfung seiner Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen für das geschützte Gebiet.

Maßgebliches Beurteilungskriterium dafür ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Dieser muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden.

Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Natura 2000-Gebietes erheblich zu beeinträchtigen.

1. Der Eingriffsbereich der Baumaßnahme ist sehr kleinflächig
2. Der Eingriff hat eine sehr kurze Bauzeit
3. Keine Betroffenheit von Lebensraumtypen

Daher konnte für das Natura 2000 -Gebiet auf eine weiterführende FFH-Verträglichkeitsprüfungen sowie auf eine Ausnahme gemäß § 34 BNatSchG verzichtet werden.

#### **B.4.4.2 Vogelschutzgebiet „Wetterau“**

Das Vorhaben betrifft randlich eine Teilfläche des Natura 2000-Gebietes „Mittel- und Untermosel“ (Vogelschutzgebietes Nr. 5809-401).

Gemäß § 34 BNatSchG ist das Projekt im Rahmen seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und es nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient.

Ausgangspunkt für die Prüfung, ob das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die Prüfung seiner Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen für das geschützte Gebiet.

Maßgebliches Beurteilungskriterium dafür ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Dieser muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden.

Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Natura 2000-Gebietes erheblich zu beeinträchtigen.

1. Der Eingriffsbereich der Baumaßnahme ist sehr kleinflächig
2. Der Eingriff hat eine sehr kurze Bauzeit
3. Potenziell vorkommende Arten wurden im Rahmen der vorgelegten Brutvogelkartierung erfasst und entsprechend im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt
4. Die Bauarbeiten werden außerhalb der Brutzeiten in ausreichendem Abstand stattfinden, somit ist keine erhebliche Störung zu erwarten.

Daher konnte für das Natura 2000 -Gebiet auf eine weiterführende FFH-Verträglichkeitsprüfungen sowie auf eine Ausnahme gemäß § 34 BNatSchG verzichtet werden.

#### **B.4.5 Immissionsschutz**

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar. Durch die in diesem Beschluss getroffenen Nebenbestimmungen unter A.4.3 und durch die von der Vorhabenträgerin geplanten Maßnahmen ist sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 BImSchG).

##### **B.4.5.1 Baubedingte Lärmimmissionen**

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens war über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens auch in Anbetracht der sich daraus ergebenden bauzeitlichen Lärmbelastigungen zu entscheiden, da die Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens nicht nur im Hinblick auf das fertig gestellte Vorhaben erfolgt, sondern auch dessen Herstellung umfasst. Rechtliche Grundlage für mögliche Vorkehrungen gegen Baustellenlärm ist in Ermangelung einer speziellen gesetzlichen Regelung § 74 Abs.2, Satz 2 und 3 VwVfG. Danach hat die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die dem Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld.

Das Errichten und Betreiben von Baustellen beurteilt sich nach § 22 Abs.1 BImSchG. Hiernach wird vom Anlagenbetreiber gefordert, dass schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden sollen, und dass unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken sind (§ 22 Abs.1, Nr.1 und 2 BImSchG).

Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkung wird durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (AVV-Baulärm) konkretisiert. Die AVV-Baulärm legt außerdem, ausgehend von dem vom Normgeber für erforderlich gehaltenen Schutzniveau, differenzierend nach dem Gebietscharakter und nach Tages- und Nachtzeitraum bestimmte Immissionsrichtwerte unter Ziffer 3.1.1 fest. Bei Einhaltung dieser Immissionsrichtwerte kann von einer zumutbaren Lärmbelastigung ausgegangen werden. Von den Werten der Ziffer 3.1.1 sind im Einzelfall Abweichungen denkbar, etwa wenn die Schutzwürdigkeit des Einwirkungsbereichs der Baustelle im konkreten

Fall wegen einer bereits vorhandenen Lärmvorbelastung ausnahmsweise als geringer anzusehen ist, als es in den Immissionsrichtwerten der AVV Baulärm zum Ausdruck kommt. Dabei ist die Vorbelastung im natürlichen Wortsinn zu verstehen und umfasst alle tatsächlichen im planbetroffenen Gebiet regelmäßig auftretenden Immissionen. Nach der Rechtsprechung ist unerheblich, aus welchen Quellen die Vorbelastung herrührt. Grundsätzlich können daher baubedingte Lärmimmissionen dem Einwirkungsbereich eines Vorhabens bis zur Grenze der gegebenen Vorbelastung noch ohne nachteilige Wirkungen zugemutet werden. Dies lässt sich damit begründen, dass erwartet werden kann, dass die Außenbauteile der jeweiligen Gebäude gegenüber der ständig vorhandenen Vorbelastung ohne eine Minderung der Gebrauchsfähigkeit der Wohnungen ausgelegt sind.

Die aus dem Baubetrieb resultierenden Geräuschemissionen wurden im Rahmen der Untersuchung zur Ermittlung und Beurteilung der aus dem Baubetrieb resultierenden Geräuschemissionen (Unterlage 14) untersucht.

Das Gutachten analysiert die aus der Sicht des Schallschutzes relevanten Lastfälle verschiedener Bauphasen und vergleicht die zu erwartenden Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten gemäß AVV-Baulärm.

Die Beurteilung der vom Baubetrieb hervorgerufenen Geräuschemissionen führt zu dem Ergebnis, dass, vor allem während der nächtlichen Arbeiten, Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm nicht ausgeschlossen werden können. Grundsätzlich ist daher geplant, die Arbeiten so weit wie möglich im Tageszeitraum unter Ausnutzung von Vollsperrungen der Eisenbahnstrecke durchzuführen. Nur soweit dies betrieblich nicht umsetzbar ist, werden auch Arbeiten in den Nachtzeitraum gelegt. Dabei wird es nicht zu Überschreitungen der Schwelle von 60 dB(A) in der Nacht kommen. Tagsüber werden temporär 70 dB(A) überschritten.

Ausgehend von den zu erwartenden baubedingten Immissionen im Bereich der Baumaßnahme hat die Vorhabenträgerin technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Minderung von baubedingten Geräuschemissionen vorgesehen.

Die dort genannten Maßnahmen sind von der Rechtswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses umfasst und daher bei der Durchführung des Bauvorhabens umzusetzen.

Das vorgeschlagene Lärmkonzept, das sich die Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) in wesentlichen Teilen zu eigen gemacht hat,

erweist sich unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen unter A.4.3 nach wertender Betrachtung durch die Planfeststellungsbehörde als tragfähig.

Die aufgezeigten Maßnahmen zur Lärminderung sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde geeignet, auftretende Konflikte auf ein verträgliches Maß zu begrenzen.

#### **B.4.6 Straßen, Wege und Zufahrten**

Beim Wasserwerk Inheiden handelt es sich um eine sog. „kritische Infrastruktur“. Die Erreichbarkeit zu dieser Einrichtung ist im Rahmen der Baumaßnahmen und darüber hinaus jederzeit zu gewährleisten. Längere Sperrungen des BÜ Trais-Horloff II, km 24,266, die über die üblichen Schließzeiten hinausgehen, sind mit dem Betreiber des Wasserwerks (OVAG AG) rechtzeitig abzusprechen.

#### **B.4.7 Sonstige öffentliche Belange**

##### **B.4.7.1 Oberhessischen Versorgungsbetriebe, Hanauer Straße 9-13, 61169, Stellungnahme vom 04.06.2024**

1. Die Oberhessischen Versorgungsbetriebe widersprechen dem Rückbau des Bahnübergangs Trais-Horloff I.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Zu 1.)

Der Einwand war zurückzuweisen. Das Wasserwerk ist über den BÜ km 24,266 zu erreichen. Zudem wird eine grundsätzliche Erreichbarkeit durch den Pkt.B.4.6 gewährleistet.

#### **B.4.8 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Für die Errichtung einiger betriebsnotwendiger Anlagen sowie für die Baustelleneinrichtungsflächen sind Grundstücke Dritter erforderlich. Diese teilweise dauerhafte bzw. vorübergehende Inanspruchnahme ist im Grunderwerbsplan und im Grunderwerbsverzeichnis dargestellt. Die Inanspruchnahmen sind für die Baumaßnahme zwingend erforderlich und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Es liegen hierzu keine Einwände vor.

Im Rahmen der öffentlichen Planauslegung wurden auch im Übrigen keine Einwände zu Rechtspositionen Dritter vorgetragen.

## **B.4.9 Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen**

### **B.4.9.1 Einwendung der Schlüsselnummer 01:**

Der Einwender hat folgende Belange vorgebracht:

- 1) Der Einwender fordert, die Bahnübergänge in den Bahn-km 11,138 („BÜ Pfahlgraben III“), km 12,720 (BÜ Lich“) und km 26,387 („Trais-Horloff V“) mit einer Fußgängerakustik auszustatten.
- 2) Die geplante Streckensperrung während der Baumaßnahme auch höchstens 2 Wochen zu begrenzen bzw. nach Möglichkeit in der Ferienzeit den Umbau durchzuführen. Der Einwender fordert zudem, dass die Brand- und Katastrophenschutzeinheiten während der Bauzeit durch die Bauarbeiten nicht behindert werden dürfen.
- 3) Der Einwender weist auf den Denkmalschutz des Stellwerks Pfahlgraben hin. Er schlägt vor, die vorhandenen Blocksignale statt mit dem Zusatzsignal Zs1, mit dem Zusatzsignal Zs7 zu versehen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

- Zu 1) Der Einwand war zurückzuweisen. Gem. der DB Ril 815 ist eine Fußgängerakustik nicht zwingend vorgeschrieben. Im Rahmen eines Abwägungsprozesses hat sich die Antragstellerin nach Absprache mit den betroffenen Gemeinden dazu entschieden, an den betroffenen Bahnübergängen, keine Fußgängerakustik zu installieren.
- Zu 2) Die notwendigen Streckensperrungen ist dem Bauphasen- und Bauumsetzungskonzept geschuldet. Die Sperrungen werden in enger Abstimmungen mit den jeweiligen Kommunen durchgeführt, womit die Brand- und Katastrophenschutzeinheiten im Abstimmungsprozess beteiligt sind.
- Zu 3) Die Wahl einer geeigneten und zugelassenen Ausrüstungstechnik obliegt der Vorhabensträgerin. Zudem wurde die obere Denkmalschutzbehörde des Landes Hessen beteiligt. Zudem wird das Zusatzsignal Zs1 sicherheitstechnisch als höherwertiger angesehen, als das Zusatzsignal Zs7.

## **B.5 Gesamtabwägung**

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange

ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an der Realisierung dieses aus einzelnen Maßnahmen bestehende Vorhaben höher als die entgegengesetzten öffentlichen Belange gewertet. Durch die Planung und die festgesetzten Nebenbestimmungen ist zudem sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher Belange auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in ihrer Gesamtheit noch in einzelnen Bereichen ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegenstehen könnte.

Die verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im öffentlichen Interesse hingenommen werden.

#### **B.6 Sofortige Vollziehung**

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

#### **B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
in Kassel**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
in Kassel**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken  
Frankfurt/Main, den 17.07.2025  
Az. 551ppi/077-2023#005  
EVH-Nr. 3494470**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)